

**Stellungnahme
des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger
zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung
zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (Stand: 18. März 2002)**

I. Vorbemerkung

Der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ) ist die Dachorganisation der deutschen Zeitschriften. Ihm gehören, in sieben Landesverbänden organisiert, rund 360 Verlage an, die ca. 2000 Zeitschriftentitel herausgeben und damit – gemessen am Umsatz – rund 80 % des deutschen Zeitschriftenmarktes verkörpern. Verbandszwecke sind die Wahrung und Vertretung gemeinsamer ideeller und wirtschaftlicher Interessen der Zeitschriftenverleger in Deutschland.

Mit Schreiben vom 21. März 2002 hat das Bundesministerium der Justiz dem VDZ den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft übermittelt und dem VDZ Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Wir kommen der Bitte des BMJ gerne wie folgt nach:

II. Allgemeines

Der Referentenentwurf möchte die Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft nur punktuell vornehmen. Die Richtlinie muss vollständig bis zum 22. Dezember dieses Jahres umgesetzt werden. Der Vorschlag des BMJ hätte die Konsequenz, dass die Bundesrepublik sich dem Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens aussetzen würde. Wir bedauern dies, zumal der VDZ und andere Verbände schon frühzeitig nach Inkrafttreten der Richtlinie ausführliche Vorschläge für gesetzliche Neuregelungen vorgelegt haben. **Der VDZ hält an allen seinen bisherigen Vorschlägen fest.**

Da das Bundesjustizministerium aber offenbar meint, dass man sich angesichts des Ablaufs der Legislaturperiode auf bestimmte, nach Meinung des BMJ „unstrittige“ Punkte konzentrieren sollte, unterstützt der VDZ auch diesen Ansatz. **Dies gilt jedoch nur insoweit, als es sich tatsächlich um unstrittige Punkte handelt. Dies ist, wie noch darzustellen sein wird, nicht immer der Fall.**

III. Einzelfragen

1. Kein Vorschlag zur Neuregelung der elektronischen Pressespiegel

Der VDZ bedauert, dass das Bundesjustizministerium vorerst nicht die von der EG-Richtlinie vorgeschriebene **Neuformulierung des § 49 UrhG zu Gunsten der Presse** vornehmen möchte. Wie in der Stellungnahme des VDZ vom 24.09.2001 hervorgehoben, gebietet die Richtlinie eine Einschränkung der Pressespiegelklausel des § 49 UrhG. Der VDZ hält an dieser Auffassung nachdrücklich fest.

2. Änderungen der §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 4, 19a, 22 UrhG

Es ist diesseits nicht ersichtlich, warum im § 15 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 UrhG das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung zweimal aufgeführt wird. Gewiss gebietet die Richtlinie die Einfügung eines § 19 a UrhG (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung). Das vorgesehene Hinzufügensrecht der öffentlichen Zugänglichmachung in § 22 UrhG ist dagegen verwirrend, überflüssig und von der Richtlinie nicht geboten. Das **Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung (also im untechnischen Sinne das „Online-Recht“)** hat mit dem **Recht der Wiedergabe von Funksendungen nichts zu tun**. Rundfunk- und Online-Medien sind unterschiedlicher Natur und sollten weder in einer Vorschrift des Urheberrechtsgesetzes noch in sonstigen Rechtsvorschriften **miteinander vermengt werden**. Online-Medien sind technisch, nach Art ihrer Verbreitung und in Bezug auf ihre Zielgruppen vom Rundfunk zu unterscheiden.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 22 UrhG sowie des § 15 Abs. 2 Nr. 5 UrhG lehnt der VDZ daher aus fundamentalen Erwägungen heraus ab. Dasselbe gilt für § 19 Abs. 4.

3. Neue Schranke des Urheberrechts für „behinderte Menschen“ (§ 45a UrhG)

Der VDZ wendet sich nicht gegen die Einführung der vorgeschlagenen Schranke für behinderte Menschen. **Allerdings ist aus unserer Sicht § 45a Abs. 3 Satz 3 UrhG ersatzlos zu streichen**. Es ist nicht geklärt bzw. evaluiert worden, ob es zwingend erforderlich ist, dass der Anspruch auf Vergütung nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

Der VDZ fordert, dass **anlässlich der anstehenden Urheberrechtsreform das System der Verwertungsgesellschaften in Deutschland einschließlich der so genannten „Aufsicht“ über diese umfassend reformiert wird**. Dabei hat sich eine Reform unseres Erachtens an drei Grundsätzen zu orientieren:

1. Es sollte mehr Wettbewerb unter Verwertungsgesellschaften geben. Dies gilt gerade auch im EG-Binnenmarkt, in den Verwertungsgesellschaften mit Gegenseitigkeitsvereinbarungen nationale Monopole absichern und Wettbewerb verhindern. Eine neuere Untersuchung¹ belegt, dass die jetzige Praxis dem europäischen Kartellrecht nicht entspricht.
2. Verwertungsgesellschaften sollten als Monopole (oder zumindest marktbeherrschende Organisationen) einer funktionierenden Kontrolle unterworfen sein. Eine neue Dissertation² sowie die vielfach geäußerte Kritik an dem Gebaren von Verwertungsgesellschaften³ bestätigen eindrucksvoll, dass Verwertungsgesellschaften in Deutschland einer unzureichenden Aufsicht unterliegen.
3. Jede gesetzgeberische Maßnahme im Urheberrecht sollte vom Prinzip der Subsidiarität des Handelns der Verwertungsgesellschaften bestimmt sein. Dies bedeutet, dass eine kollektive Wahrnehmung von Rechten nur da in Betracht kommt, wo sie zwingend erforderlich erscheint. Im Hinblick darauf bedürfen Klauseln wie der vorgeschlagene § 45a Abs. 3 Satz 3 UrhG dringend der eingehenden Überprüfung. **Grundsätzlich sollten Autoren und Werkverwerter es zukünftig selber in der Hand haben, ob sie Vergütungsansprüche selbst wahrnehmen (z. B. mittels der geschützten technischen Schutzmaßnahmen) oder aber eine Verwertungsgesellschaft (freiwillig) dazu ermächtigen.** Den Interessen der Werknutzer kann durch Schaffung einer funktionierenden Clearingstelle hinreichend Rechnung getragen werden. Diese Clearingstelle sollte den Nutzer schnell und unbürokratisch auf den jeweiligen Rechteinhaber hinweisen.

4. Neufassung der Schranke über „öffentliche Reden“ (§ 48 UrhG)

Nach dem Referentenentwurf sollen in Zukunft offenbar Zeitschriften als „andere Druckschriften“ gewertet werden. **Damit würden Zeitschriften in ihrer Wertigkeit Flugblättern, Werbebroschüren usw. gleichgestellt. Dies ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar.** Aus diesem Grund schlagen wir vor, den neuen § 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Anlehnung an den bisherigen § 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG wie folgt zu formulieren:

„...von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, **Zeitschriften** sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, ...“

¹ Christoph Wünschmann, Die kollektive Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten nach europäischem Wettbewerbsrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, 2000, S. 187 ff.

² Martin Wirtz, Die Kontrolle von Verwertungsgesellschaften, Verlag Peter Lang, 2002, S. 43 ff., 78 ff., 84 ff.

³ Hoeren, Archiv für Presserecht (AfP) 2001, 8 ff.; Rehlinger, DVBl. 1992, 216, 217

5. Neufassung des § 50 UrhG

Hinter dem Vorschlag der Neufassung des § 50 UrhG steht offenbar das Bestreben, die Berichterstattung über Tagesereignisse in Online-Medien zu erleichtern. Dagegen bestehen diesseits jedenfalls grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings ist die Überschrift des § 50 UrhG nach wie vor missverständlich. § 50 UrhG regelt die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe **von Werken, die im Verlauf von Tagesereignissen wahrnehmbar werden** – mehr nicht. Dies sollte in der Überschrift auch deutlich zum Ausdruck kommen.

Unzureichend ist aus unserer Sicht die Formulierung „Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk“ oder durch „ähnliche technische Mittel“. **Nochmals: Rundfunk- und Online-Medien haben nichts mit einander zu tun! Sie werden von unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Online-Medien sind folglich keine dem Rundfunk „ähnlichen technischen Mittel“.** Für den Rundfunk gilt das Grundrecht der Rundfunkfreiheit, während Online-Medien für sich die Grundrechte der (elektronischen) Pressefreiheit sowie der Meinungsfreiheit in Anspruch nehmen können. Was die Inhalte angeht, so sind Online-Medien eher den Printmedien vergleichbar als dem Rundfunk. Für die Formulierung des § 50 UrhG sollte daher auf die gesetzlichen Begriffe „Tele- und Mediendienste“ zurückgegriffen werden.

Aus diesem Grund und aus den bereits zu § 48 UrhG dargestellten Erwägungen schlägt der VDZ folgenden Wortlaut des § 50 UrhG vor:

„Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch den Rundfunk, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern sowie in Tele- und Mediendiensten, die im wesentlichen Tagesereignissen Rechnung tragen, sowie im Film, ...“

6. Neufassung der Regelung über Privatkopien (§ 53 Abs. 1 UrhG)

Der VDZ kann der vorgeschlagenen Änderung des § 53 Abs. 1 Satz 2 nicht zustimmen. Soweit es um digitale Vervielfältigungen geht, birgt diese Vorschrift eine evidente Missbrauchsgefahr. Diese Vorschrift würde es ermöglichen, dass sich mittels des Internet natürliche Personen weltweit „Partner“ suchen könnten, die für sie unentgeltlich bestimmte digitale Vervielfältigungen anfertigen (z. B. mittels CD-Brennern etc.). In unserer Stellungnahme vom 24.09.2001 haben wir deshalb angeregt, § 53 Abs.1 Satz 2 UrhG ersatzlos zu streichen. An dieser Auffassung halten wir fest.

7. Neufassung des § 53 Abs. 2 UrhG

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 53 Abs. 2 UrhG lehnen wir ab. Diese Änderungen werden von der EG-Richtlinie nicht gefordert. Dies räumt das Justizministerium auf S. 26 des Referentenentwurfs auch ein. Sie sind ferner **hochgradig umstritten**, denn sie würden die Einrichtung digitaler Pressearchive in einem Ausmaß erlauben, das bisher überhaupt nicht vorstellbar erschien. Der BGH hat in seiner Entscheidung „CB-infobank I“ (BGHZ 134, 250, 257) ausgeführt, dass sich die Vorschrift des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG nur auf Archive bezieht, deren Zweck sich in einer unter sachlichen Gesichtspunkten geordneten Sammlung vorhandener Werke zum internen Gebrauch erschöpft. Der Gesetzgeber hat bei dieser Bestimmung insbesondere an Fälle gedacht, in denen ein Werknutzer Bestände auf Mikrofilm aufnimmt, um Raum zu sparen oder um die Filme an einem vor Katastrophen sicheren Ort unterzubringen. Verhindert werden sollte, dass etwa Bibliotheken oder andere Nutzer ihre Bestände durch Vervielfältigung von Exemplaren erweitern. Ein „Archiv“ im Sinne des Gesetzes und übrigens auch im Sinne der EG-Urheberrechtsrichtlinie dient also dem Zweck, Werke zu konservieren und zu bewahren⁴. Mit seinem Vorschlag für die Neuformulierung des § 53 Abs. 2 UrhG möchte das BMJ aber offenbar einen Paradigmenwechsel einleiten. Die bisherige Rechtsprechung soll ignoriert werden, der Begriff des „Archivs“ soll zukünftig auch Bestände erfassen, auf die jederzeit von beliebig vielen Nutzern zugegriffen werden kann.

Wir fordern das BMJ nachdrücklich auf, die Vorschläge zurückzuziehen. Jedenfalls Satz 2 Nr. 3 ist ersatzlos zu streichen. Wenn das BMJ tatsächlich beabsichtigt, noch vor Ende der Legislaturperiode die Richtlinie jedenfalls teilweise umzusetzen, dann sollten derart kontroverse Vorschläge unterbleiben.

Hilfsweise und lediglich zur Erläuterung unseres Standpunktes merken wir folgendes an:

a. Zu dem vorgeschlagenen **Satz 2 Nr. 1** ist zu sagen, dass das BMJ hier zwar formal an Art. 5 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie anknüpft; allerdings wäre es wegen des nahezu uferlos weiten Begriffes des „anderen Verfahrens mit ähnlicher Wirkung“ im Zusammenhang mit dem zu regelnden Sachverhalt (Archivierung) sinnvoll und wünschenswert, den Begriff zu konkretisieren. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass eine „ähnliche Wirkung“ jedenfalls nicht in der digitalen Vervielfältigung bestehen kann. Gerade diese unterscheidet sich fundamental von den in Nr. 1 angesprochenen Vervielfältigungen. **Wir meinen also, dass in dem Fall, in welchem diese Gesetzesänderung überhaupt weiterverfolgt wird, die Formulierung „anderen Verfahrens mit ähnlicher Wirkung“ durch den Zusatz**

„unter Ausschluss der Digitalisierung“

ergänzt werden sollte.

⁴ Möhring/Nicolini/Decker, § 53 Rdn. 53

Außerdem ist die Frage zu stellen, worin der Sachverhaltsunterschied zwischen den vorgeschlagenen Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 bestehen soll. Nach diesseitiger Auffassung kann Nr. 2 gestrichen werden, da die in Nr. 1 beschriebenen Nutzungsvorgänge stets analoge Nutzungen im Sinne der Nr. 2 sein werden.

b. **Satz 2 Nr. 2** lehnt sich formal an Art. 5 Abs. 3 lit. o) der Richtlinie an. Allerdings fehlt in dem vorgeschlagenen Gesetzestext der Verweis darauf, dass es sich nach der Richtlinie um „Fälle von geringer Bedeutung“ handeln muss. Es besteht außerdem die Gefahr, dass die vorgeschlagene Vorschrift missverstanden werden könnte:

Seit längerer Zeit schon behaupten einige Unternehmen, sie seien befugt, Artikel aus Zeitschriften in ein digitales Archiv aufzunehmen, um einzelne Artikel danach ausgedruckt, also in analoger Form, ihren Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Diese Praxis ist u.E. rechtswidrig, und zwar nicht nur unter Berücksichtigung des Dreistufentests (s. dazu u., 8.), sondern insbesondere auch deshalb, weil der urheberrechtliche Begriff der „Nutzung“ jedenfalls auch die digitale Vervielfältigung erfasst. Dennoch schlagen wir aus Gründen der Klarstellung vor, den Begriff der „Nutzung“ durch denjenigen der „Vervielfältigung“ zu ersetzen. Dies rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass es bei der Archivierung von Werken tatsächlich im Kern nur um deren Vervielfältigung geht. Um ein Archiv anzulegen, muss man Werke vervielfältigen, ob man sie danach auch im untechnischen Sinne „nutzt“, ist unerheblich.

Nr. 2 sollte in dem Fall, in dem die Gesetzesänderung überhaupt weiterverfolgt wird, u.E. daher lauten:

„2. in Fällen geringer Bedeutung im Zusammenhang mit der Archivierung eine ausschließlich analoge Vervielfältigung stattfindet“.

Wie bereits gesagt: Aus unserer Sicht würde eine solche Bestimmung nur einen Unterfall der Nr. 1 darstellen.

c. Die vorgeschlagene Formulierung des **Satz 2 Nr. 3** will die Anlegung digitaler Archive ohne unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck gestatten. Die Vorschrift ist allerdings – genau wie Art. 5 Abs. 2 lit. c) der Richtlinie – missverständlich. Denn es kommt streng genommen nicht darauf an, ob „das Archiv“ unmittelbar oder mittelbar einen wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt. Maßgeblich ist, ob die das Archiv anlegende natürliche oder juristische Person die genannten Zwecke verfolgt. Schon aus diesem Grund ist der Vorschlag abzulehnen.

Die vorgeschlagene Formulierung knüpft zwar rein formal an die Ausnahme des Art. 5 Abs. 2 lit. c) der Richtlinie an, würde sich jedoch in deutlichen Widerspruch zu dem vom BGH (ZUM 1999, 241, 243) bestätigten Urteil des OLG Düsseldorf („Elektronisches Pressearchive“ – GRUR 1997, 75, 75) setzen. Dort führt das Gericht aus:

„Es ist nicht gerechtfertigt, die Vorschrift des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG ... so auszulegen, dass eine elektronische Archivierung urheberrechtlich geschützter Schriftwerke ohne Zustimmung des Urhebers zulässig wird... Es ist vielmehr zu berücksichtigen, dass § 53 UrhG als das Urheberrecht einschränkende Vorschrift grundsätzlich eng auszulegen ist... Vor allem spricht gegen eine Einbeziehung der elektronischen Archivierung in die Ausnahmegvorschrift des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG der Umstand, dass elektronische Archive zwar die herkömmlichen Papier- und Mikrofilmarchive ersetzen können, zudem aber weit darüber hinausgehende Nutzungsmöglichkeiten bieten... Während nämlich ein herkömmliches Archiv zur gleichen Zeit nur von einer Person oder ganz wenigen Personen eingesehen werden kann und die Person sich entweder in das Archiv begeben oder sich die Archivstücke schicken lassen muss, kann auf elektronisch archivierte Beiträge auch aus räumlicher Distanz und von einer praktisch unbegrenzten Vielzahl von Personen zugleich zurückgegriffen werden. Zudem ist der Suchvorgang ganz wesentlich verkürzt: das gesuchte Archivgut kann in Sekunden- oder Minutenschnelle aufgefunden werden....“

Das OLG Düsseldorf vertritt wegen der offenkundigen Gefahren der Digitalisierung also eine enge Auslegung der Schranke für Archive. Dies liegt voll auf der Linie der Ziele der EG-Urheberrechtsrichtlinie. Dies belegen eindrucksvoll die Erwägungsgründe 31. und 40. der Richtlinie. In dem letzteren heißt es:

„Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme oder Beschränkung zugunsten bestimmter nicht kommerzieller Einrichtungen ... sowie Archive, vorsehen. Jedoch sollte diese Ausnahme oder Beschränkung auf bestimmte durch das Vervielfältigungsrecht erfasste Sonderfälle begrenzt werden. Eine Nutzung im Zusammenhang mit der Online-Lieferung von geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nicht unter diese Ausnahme fallen.“

Diese Aussage gilt nicht nur für externe Netze, sondern insbesondere auch für hauseigene (Intranets). Aus ihr folgt, dass es auch nach der EG-Richtlinie nicht wünschenswert ist, die Einrichtung digitaler Archive zu ermöglichen. **Die vorgeschlagene Nr. 3 würde es aber beispielsweise Gerichten und anderen öffentlichen Institutionen, gemeinnützigen Organisationen oder Forschungseinrichtungen gestatten, praktisch in unbegrenztem Umfang digitale Archive anzulegen.** Nochmals: Im Anlegen digitaler Archive besteht in jedem Fall eine evidente Missbrauchsgefahr. Insbesondere kann unter Berufung auf die Archivierungsklausel die Vorschrift über „Pressespiegel“ (§ 49 UrhG) umgangen werden. Wir erinnern in diesem Zusammenhang nochmals daran, dass die Richtlinie 2001/29/EG und die ihr zu Grunde liegenden WIPO-Verträge das Urheberrecht vor den besonderen Gefahren der digitalen Vervielfältigung schützen möchte. Nicht dagegen möchte die Richtlinie Missbräuche befördern. **Wir fordern daher die Streichung des vorgeschlagenen Abs. 2 Satz 2 Nr. 3.**

7. Dreistufentest muss gesetzlich geregelt werden!

Wenn der Gesetzgeber schon daran geht, einzelne Schranken des Urheberrechts in Folge der Umsetzung der EG-Urheberrechtsrichtlinie neu zu fassen, dann ist er erst recht verpflichtet, die wichtigste sich aus der EG-Richtlinie ergebende Schranke, nämlich den Dreistufentest des Art. 5 Abs. 5, ausdrücklich in das deutsche Recht einzuführen. Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie betrifft eine Selbstverständlichkeit, die von niemandem in Frage gestellt werden kann.

Im Anschluss an seine Stellungnahme vom 24.09.2001 fordert der VDZ das BMJ auf, nach § 63 UrhG einen Paragraphen einzufügen, die wie folgt lautet:

„Die in diesem Abschnitt genannten Schranken dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.“

Die ausdrückliche Erwähnung des Dreistufentests hätte schon heute eine erhebliche praktische Bedeutung. So haben beispielsweise eine Reihe von Verlagen mit Kunden Lizenzvereinbarungen über die Digitalisierung von Presseartikeln geschlossen. Durch die Einrichtung digitaler Archive unter Berufung auf § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UrhG würde in die bestehenden, von Art. 14 GG geschützten Kundenbeziehungen eingegriffen werden. Damit würden bestehende berechnete Interessen der Rechteinhaber ungebührlich verletzt.

8. Schutz technischer Maßnahmen (§ 95a UrhG)

Der VDZ weist darauf hin, dass er schon in seiner Stellungnahme vom 24.09.2001 gefordert hat, auch die „öffentliche Wiedergabe“ von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen zu verbieten. Der Grund dafür ist offensichtlich: Zur öffentlichen Wiedergabe zählt nach dem Referentenentwurf (§ 15 Abs. 2 UrhG) u. a. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen werden häufig über das Internet (z. B. in Gestalt von Software) zum Herunterladen angeboten. **Es ist völlig unverständlich, warum das BMJ ausgerechnet den wichtigsten Vertriebsweg für illegale Umgehungstechnologien, das Internet, nicht von § 95a UrhG erfasst sehen will.**

9. § 95 b Abs. 1 und 3 UrhG

In Abs. 1 ist u.E. der Verweis auf § 53 Abs. 2 „Satz 2 Nr.1 oder Nr. 3 UrhG“ zu streichen. Dies folgt aus den Ausführungen oben, Punkt III.7.

Für nicht sachgerecht hält der VDZ den Versuch, das in § 95b Abs. 1 UrhG ausgesprochene Verbot mit Hilfe einer analogen Anwendung des Unterlassungsklagengesetzes durchzusetzen. Das Unterlassungsklagengesetz ist der Sache nach ein Gesetz zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes. Verbraucherschutz jedoch hat mit Urheberrecht nicht das Geringste zu tun. Dies wird bei § 95b UrhG besonders augenfällig daran, dass die von § 95b Abs. 1 UrhG Begünstigten häufig und sogar im Regelfall keine „Verbraucher“ sind, sondern dass es sich bei ihnen beispielsweise um staatliche Institutionen handelt. Wir schlagen deshalb vor, in § 95b Abs. 3 UrhG einen eigenständigen Unterlassungsanspruch zu schaffen, der geeignet ist, das Gebot des Abs. 1 durchzusetzen.

10. Unterbliebene Umsetzung des Artikel 8 Abs. 3 der Urheberrechts-Richtlinie

Der VDZ weist darauf hin, dass das BMJ es mit seinem Referentenentwurf versäumen würde, Artikel 8 Abs. 3 der Urheberrechts-Richtlinie umzusetzen. In seiner Stellungnahme vom 24.09.2001 hatte der VDZ hierzu die Schaffung eines § 97a UrhG (Anspruch auf Unterlassung gegen Vermittler) angeregt. An diesem Vorschlag halten wir fest.

11. Vorgeschlagene Änderungen des § 21 UrhWG

Grundsätzlich begrüßt der VDZ die vorgeschlagene Erhöhung des Zwangsgeldes in § 21 UrhG. Mit dieser Maßnahme bestünde die Möglichkeit, künftig Verwertungsgesellschaften besser zu einem gesetzestreuem Verhalten zu bewegen. Im übrigen halten wir die zur Rechtfertigung der Zwangsgelderhöhung vorgetragene Begründung aber für fehlerhaft. Die Begründung nimmt u. a. Bezug auf die Maßgeblichkeit der Vorschrift „auch für Fälle der Untersagungen eines Geschäftsbetriebs ohne die nach § 1 erforderliche Erlaubnis“. Dieser Teil der Begründung ist unseres Erachtens zu streichen, da es keine Rechtsgrundlage für die Untersagung eines Geschäftsbetriebes ohne die von § 1 UrhWG erwähnte Erlaubnis gibt. Die Rechtsfolgen eines Tätigwerdens ohne eine solche Erlaubnis sind nämlich abschließend in § 1 Abs. 3 UrhWG geregelt.

Wie dem BMJ bekannt ist, (III. 3. dieser Stellungnahme), fordert der VDZ eine umfassendere Reform des Systems der Verwertungsgesellschaften in Deutschland. Zu den erforderlichen Maßnahmen könnte auch eine Erhöhung des Zwangsgeldes nach dem Urheberrechts-Wahrnehmungsgesetz gehören. Jedoch macht es wenig Sinn, die Vorschrift isoliert zu ändern, ohne dass das Gesamtkonzept einer Reform vorgelegt worden ist. Der VDZ regt daher an, § 21 UrhWG vorerst nicht zu ändern und diesen Punkt mit in die Diskussion um die zukünftigen Neuordnung des Systems der Verwertungsgesellschaften einzubringen.

Berlin, den 18.04.2002